

SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.18 FÜR DAS GEBIET „SPUNKKISSEN II“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2001 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.01.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Spunkkissen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

1. Allgemeines

1. 1. Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
1. 2. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 600 m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
1. 3. In Wohngebäuden sind je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 (1) 6 BauGB)
1. 4. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
1. 5. Auf den Grundstücken 1 - 5 und 8 ist das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)

2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)

2. 1. Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdach mit einer Neigung von 35 - 45° zulässig.
2. 2. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, bezogen auf die mittlere natürliche Geländehöhe, darf maximal 9,0 m betragen.

3. Grünordnung

3. 1. Im Bereich der Knickschutzstreifen (KS) ist die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 (1) 1, 2, und 4 LBO unzulässig.
3. 2. Der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Knickschutzstreifen ist durch in 6,0 m vor dem Knickfuß zu setzende Eichenspaltpfähle (Abstand untereinander 5 m) zu sichern.
3. 3. Die neu zu pflanzenden Bäume sind bis zum endgültigen Anwachsen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 (1) 25 BauGB)

3. 4. Die 6 Ebereschen im Straßenbereich sind in 2x verschulter Qualität mit Ballen und einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen. (§ 9 (1) 25 BauGB)
3. 5. Im Bereich der Obstwiese sind 4 Obstbäume neu zu pflanzen. (§ 9 (1) 25 BauGB)

Ausgefertigt:

Kisdorf, den 16. Jun 2008




.....
Bürgermeister